99110003001000

Zucht, Haltung und zum Handel mit Tieren, Erlaubnis beantragen

Heruntergeladen am 30.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/10269011/L100039

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110003001000
Leistungsbezeichnung I	Zucht, Haltung und zum Handel mit Tieren, Erlaubnis beantragen
Leistungsbezeichnung II	Zucht, Haltung und zum Handel mit Tieren, Erlaubnis beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Tierschutz, Schaustellung von Tieren, gewerblicher Umgang mit Tieren, Tierhandel, Tierschgutzgesetz, Tierzucht, Schädlingsbekämpfung, Wirbeltiere, Tierhaltung, TierSchG
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anmeldepflichten (2010100), Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	17.06.2020
Fachlich freigegen durch	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/__11.html https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/__11.html
Teaser	Bei vielen Tätigkeiten im gewerblichen Umgang mit Tieren benötigen Sie eine Erlaubnis der zuständigen Behörde.
Volltext	Sie benötigen eine Erlaubnis für den gewerblichen Umgang mit Tieren, wenn Sie folgende Tätigkeiten gewerblich betreiben möchten: • Zucht, Haltung oder Handel von Wirbeltieren außer landwirtschaftlicher Nutztiere • Unterhaltung eines Reit- und Fahrbetriebs • Schaustellung von Tieren • Bekämpfung von Wirbeltieren als Schädlinge • Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Verkauf (Abgabe gegen Entgelt) nach Deutschland verbringen • Hunde für Dritte ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch Tierhalter anleiten Diese Erlaubnis ist ebenso erforderlich, wenn Sie • Tiere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten • Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung halten und zur Schau stellen • Hunde für Dritte ausbilden, hierfür Einrichtungen unterhalten oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten

Modul	Sachverhalt
	• Wirbeltiere zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine Gegenleistung in das Inland verbringen oder einführen bzw. diese Tiere gegen Entgelt oder eine Gegenleistung vermitteln • Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchführen Hinweis: Die Erlaubnis benötigen Sie nicht für die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren.
Erforderliche Unterlagen	• Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 TierSchG, • Führungszeugnis • beglaubigte Kopie des Sachkundenachweises gemäß § 11 TierSchG Tipp: Das Führungszeugnis können Sie bei der örtlichen Meldeadbehörde beantragen, es kann von dort aus direkt an das zuständige Lebensmittelüberwachung- und Veterinäramt versandt werden.
Voraussetzungen	• eine berufliche Qualifikation oder • Sachkunde sowie die erforderliche Zuverlässigkeit in dem Bereich, den Sie gewerblich betreiben möchten • Die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen ermöglichen eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere • Die Erlaubnis kann, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
Kosten	• Verfahrenskosten • Zustellungsgebühr • gegebenenfalls: weitere Auslagen • Die Gebühren bestimmen sich nach der jeweils geltenden Landesverordnung über Gebühren in Verbindung mit dem Besonderen Gebührenverzeichnis (Rahmensatz: 18,50 € bis 370,00 €).
Verfahrensablauf	• Nachdem Sie den Antrag sowie alle erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde eingereicht haben, werden diese zuerst auf Vollständigkeit und Ihre persönliche Voraussetzungen überprüft. • Im Anschluss daran wird mit Ihnen ein

Modul	Sachverhalt
	Vor-Ort-Termin vereinbart, um die technischen Voraussetzungen zu kontrollieren. • Wenn Sie alle Bedingungen erfüllen, wird Ihnen dann die Erlaubnis für den gewerblichen Umgang mit Tieren versandt.
Bearbeitungsdauer	4 Monat(e) Bearbeitungszeit: bis zu 4 Monate
Frist	Es sind keine Fristen vorgesehen, jedoch darf mit der Tätigkeit nur dann begonnen werden, wenn eine gültige Erlaubnis vorliegt.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig vor der beabsichtigten Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde nach den Anforderungen.
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	• für bestimmte Tätigkeiten im Umgang mit Tieren ist eine Erlaubnis erforderlich • die Erlaubnis wird durch die zuständige Behörde auf Antrag erteilt (regelmäßig: Untere Naturschutzbehörde)
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an die für Sie zuständige Kreisverwaltung.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Breeding, keeping and trading animals, applying for a permit, Zucht, Haltung und zum Handel mit Tieren, Erlaubnis beantragen